

4. Unfallfremdes Leiden

A. ILLCHMANN-CHRIST † (Kiel): Zur Konkurrenz exogener und endogener Teilursachen bei der Kausalitätsbeurteilung in der sozialen und privaten Unfallversicherung.

Es wird zunächst ausgeführt, daß beim Zusammenwirken exogener betriebsbedingter Einflüsse und endogener unfallfremder Erkrankungen bei der oft schwierigen Zusammenhangsbeurteilung in der sozialen Unfallversicherung die Frage des Ursachenwertes der exogenen und endogenen Faktoren in bezug auf den Schadenseintritt zu prüfen ist. Ferner werden die Begriffe der wesentlich mitwirkenden Bedingung und der wesentlichen Verschlimmerung mit der damit verknüpften Problematik der Feststellung der Lebenserwartung erörtert, wobei auf die Notwendigkeit der richtigen Fragestellung und Beweislastlage hingewiesen wird. Neben der rein ärztlichen Bewertung der endogenen Bedingungen gehört auch die Würdigung des entschädigungspflichtigen Schadensereignisses hinsichtlich seines Einflusses auf die vorbestandene Erkrankung zu den Aufgaben des medizinischen Sachverständigen; besonders dann, wenn ein Unfallereignis im eigentlichen Sinne nicht vorliegt, vielmehr zu entscheiden ist, ob der Betriebstätigkeit als solcher Unfallcharakter zuerkannt werden kann. Hier sind schon deshalb strenge Maßstäbe erforderlich, da die Wahrscheinlichkeit eines rein zufälligen Zusammentreffens von exogenen schädigenden Einflüssen und der Manifestation einer unfallfremden Krankheit von vornherein besonders groß ist; ferner in der sozialen Unfallversicherung immer der Gesamtkomplex von Schadensfolgen und unfallfremden Leiden zu entschädigen ist, sofern der Kausalzusammenhang im Sinne der wesentlichen Verschlimmerung anerkannt wird. Dagegen ist in der privaten Unfallversicherung der prozentual ausdrückbare Wert der exogenen und endogenen Faktoren unter Berücksichtigung der verschiedenen Ausschlußbestimmungen und der Adäquanztheorie zu prüfen. Im eigenen Material von 175 auf Grund von Sektionen durchgeführten Zusammenhangsbegutachtungen waren in 130 Fällen (74%) exogene und endogene Bedingungen am Tode der Versicherten beteiligt. Davon konnte aber nur in 25 Fällen (19%) das Schadensereignis als wesentliche Teilursache anerkannt werden, während es sich in 105 Fällen (80%) um eine nur rechtsunerhebliche Gelegenheitsursache handelte. Unter den 130 Fällen, in denen die Konkurrenz exogener und endogener Teilursachen eine Rolle spielte, fanden sich in 55% (72 Fälle) Herztode, in 18% (24 Fälle) Gefäßleiden, in 16% (21 Fälle) Erkrankungen des Gehirnes und seiner Häute und in 10% (13 Fälle) Krankheiten anderer Organe. Unter den 72 Herztodesfällen aber war nur 12mal (rund 17%) eine wesentliche Verschlimmerung anerkannt, in 60 Fällen (83%) ein

ursächlicher Zusammenhang verneint worden, wobei das betriebsbedingte Ereignis 32mal als unerheblicher äußerer Anlaß, 16mal als zwar in bezug auf die unmittelbare gesundheitliche Schädigung erhebliches, versicherungsmedizinisch aber unerhebliches Geschehen und 12mal als Folge des endogenen Vorganges im Sinne einer „Umkehrung der Kausalität“ bewertet wurde. Daraus ergibt sich ganz allgemein, daß bei den Herztodesfällen der Kausalzusammenhang mit der Betriebs-tätigkeit meist abzulehnen ist. Es werden hierauf die Schwierigkeiten der Beurteilung des Herztodes diskutiert, die nicht zuletzt dadurch bedingt sind, daß einerseits bei relativ geringfügigen morphologischen Herzbefunden plötzliche Herztode eintreten können, andererseits aber auch erhebliche morphologische Herzbefunde bei Todesfällen aus anderer Ursache in allen Lebensaltern sehr häufig sind (so war bei 200 Herztodesfällen bei Männern zwischen 20 und 60 Jahren im eigenen Material der Tod in 20% der Fälle nicht ausreichend durch den morphologischen Herzbefund allein zu erklären, während bei 200 Todesfällen aus anderer Ursache bei Männern zwischen 20 und 45 Jahren in 55%, bei Männern zwischen 45 und 60 Jahren in 95% nicht unerhebliche Herz-, im besonderen Coronarveränderungen festgestellt werden konnten). Daraus ergibt sich die Forderung nach noch strengerer Kritik bei der Zusammenhangsbegutachtung von Herzerkrankungen in der sozialen Unfallversicherung. Unfälle sind ganz überwiegend weder für die Entstehung noch für die Verschlimmerung von Herzleiden von Bedeutung; das Schwergewicht liegt vielmehr ganz eindeutig bei der endogenen Versagensbereitschaft des Herzens. Im übrigen gibt es zwar je nach der Extensität des endogenen und der Intensität des exogenen Faktors Herztodesfälle mit zweifelhafter Beurteilung; meist reichen aber bei sorgfältiger Prüfung aller Umstände die Grundlagen für eine eindeutige Beurteilung aus. Es werden hierauf entsprechend der Zusammensetzung des eigenen Materiales aus jeder Gruppe nichttraumatischer Erkrankungen einzelne Beispiele und die unterschiedliche Beurteilung in der sozialen und privaten Unfallversicherung aufgezeigt. Dabei wird dargelegt, daß die rangmäßige Bewertung der verschiedenen Ursachenelemente nur unter Berücksichtigung aller verfügbaren Unterlagen, der anamnestischen, klinischen und morphologischen Befunde, der pathogenetischen Forschung und der Statistik erfolgen kann. Neben den medizinischen Grundlagen müssen aber auch klare Vorstellungen über die versicherungsrechtlichen Grundbegriffe bestehen, wenn eine sachgemäße Übertragung der Zusammenhangsbeurteilung aus dem medizinischen in den juristischen Bereich gewährleistet sein soll. Die in jüngster Zeit verschiedentlich erhobene Forderung nach einer Lösung vom kausalen Denken oder nach Beschränkung auf eine rein juristische Kausalität ist als unbegründet anzusehen. Der medizinische Sachverständige

muß vielmehr im Interesse der Rechtsfindung bei der Zusammenhangsbegutachtung in jedem Einzelfall die kausale und pathogenetische Wertigkeit der verschiedenen endogenen und exogenen Teilursachen prüfen und versuchen, den Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen ebenso medizinisch stichhaltige wie juristisch brauchbare Beurteilungsgrundlagen zu liefern.

Prof. Dr. A. ILLCHMANN-CHRIST †, Kiel, Hospitalstr. 42,
Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität

U. VENZLAFF (Göttingen): Über zivilrechtliche Probleme bei Unfallneurosen

Die zivilrechtliche Beurteilung psychischer Schadensfolgen ist immer mit dem schlechten Beigeschmack eines seit Jahrzehnten nicht zur Ruhe kommenden Streites zwischen Medizinern und Juristen über die Frage des Ursachenzusammenhanges zwischen Unfällen und danach auftretenden psychischen Störungen behaftet. Dies ist um so unerquicklicher, als sich auf sozialmedizinischem Sektor eine auf breiter empirischer Grundlage fußende Entscheidungspraxis eingebürgert hat, während die höchst-richterliche Rechtsprechung zu diesem Punkte nach wie vor mit einer erheblichen gesundheitspolitischen Fragwürdigkeit behaftet ist. — Es kann heute noch durchaus geschehen, daß ein Verletzter nach einem leichten Wegeunfall keine Leistungen aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung erhält, sofern der Gutachter feststellt, daß lediglich eine Unfallneurose, aber keine körperlichen Schäden vorliegen, er dann aber in einem Zivilprozeß gegen den Schädiger obsiegt, weil sich nämlich das Gericht auf den Standpunkt stellt, daß zwischen dem Unfall und der sich danach entwickelnden Neurose ein *adäquater Kausalzusammenhang* bestehe, der Schadensersatzansprüche begründe. Wir Mediziner arbeiten in der Sozialmedizin mit einem *naturwissenschaftlichen Kausalbegriff*, der im Regelfalle keine ursächlichen Beziehungen zwischen einem materiellen Geschehen und einer sich daran motivisch-zweckgebunden anknüpfenden Entschädigungsreaktion zuläßt, während von juristischer Seite immer wieder betont worden ist, daß der naturwissenschaftliche Kausalbegriff allein keine Entscheidungsgrundlage für eine Rechtsfindung sein könne. Jede Rechtsprechung hat sich irgendwie auch mit menschlichem Verhalten und seiner Bewertung zu beschäftigen, eine Aufgabe, der man zwangsläufig nicht immer allein mit naturwissenschaftlichen Kategorien gerecht werden kann. Will man angesichts der unendlichen Bedingtheit jeden Geschehens nun z. B. im Schadensersatzrecht Geschehnisse und Folgen auf tragfähige, rechtlich relevante Zusammenhänge reduzieren, um zu einer lebensnahen Entscheidung zu kommen, so muß man naturgemäß nach Möglichkeiten einer klaren